

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die fortschreitende Verwirklichung der Wirtschaftsunion nicht zu behindern und insbesondere den freien Warenverkehr zu erleichtern, sind die für den Verkehr geltenden Vorschriften der Entwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anzupassen; aufgrund dieses Erfordernisses und um die freie Wahl des Verkehrsnutzers soweit wie möglich zu sichern, sind einige Beförderungen, die mit Fahrzeugen geringer Ladefähigkeit ausgeführt werden und nicht dazu angetan sind, Marktstörungen hervorzurufen, von jeder Kontingentierung und Genehmigungspflicht zu befreien. Ferner ist die in Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)¹⁾ vorgesehene Begrenzung auf den gewerblichen Verkehr, was die Beförderungen nach Anhang I betrifft, zu streichen. Dadurch wird die Güterbeförderung mit Personenkraftwagen ebenfalls von jeglicher Kontingentierung und Genehmigungspflicht befreit –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Titel der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Erste Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.“

Artikel 2

In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Jeder Mitgliedstaat muß unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen alle in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Beförderungen im internationalen Güterkraftverkehr mit anderen Mitgliedstaaten aus und nach seinem eigenen Hoheitsgebiet oder im Durchgang durch sein eigenes Hoheitsgebiet spätestens bis zum 1. Juli 1973 liberalisieren.“

Artikel 3

In Anhang I wird folgender neuer Absatz aufgenommen:

„10. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässige Nutzlast (einschließlich der Anhänger) 3,5 Tonnen nicht übersteigt.“

Artikel 4

In Anhang II wird der Absatz 2 gestrichen, die Absätze 3, 4, 5, 6 werden Absätze 2, 3, 4, 5.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 70 vom 6. August 1962, S. 2005/62

Begründung

Der Verkehr muß, damit er zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes beitragen kann, mit der Ausweitung der Märkte und insbesondere der Steigerung und Verbreiterung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten Schritt halten. Der Staat darf nur eingreifen, um Störungen auf den Verkehrsmärkten zu verhindern und das Gemeinwohl zu sichern. Daher ist zu versuchen, alle nicht gerechtfertigten Hemmnisse und Beschränkungen des freien Warenverkehrs zu beseitigen, die häufig nur eine Folge der einzelstaatlichen Grenzen sind.

Beförderungen jeglicher Art, die mit Fahrzeugen geringer Ladefähigkeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgeführt werden, sollten aufgrund dieser Überlegungen und auch der Tatsache, daß sie das Gleichgewicht des Marktes kaum beeinflussen, von jeder Kontingentierung und Genehmigungspflicht befreit werden. Eine solche Befreiung, mit der überflüssig gewordene Verwaltungsformalitäten beseitigt werden könnten, würde auch den durch die Ausdehnung der Abgabefreiheit für Angehörige der Mitgliedstaaten intensiveren Güterverkehr mit Personen- oder Kombinationskraftwagen erleichtern.

Die Ziele, die den Rat veranlaßt haben, die in Anhang I der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln

für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr) ¹⁾ genannten Beförderungen im gewerblichen Verkehr von jeder Kontingentierung und Genehmigungspflicht zu befreien, und insbesondere der damit bekundete Wille, das wirtschaftliche Zusammenwachsen der Grenzgebiete zu fördern, gelten im übrigen nicht minder für den Werkverkehr, der für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten wie die Marktversorgung, die Verteilung der Erzeugnisse und die innerbetrieblichen Produktionsstufen in der Industrie eine wesentliche Rolle spielt. Diese Rolle ist übrigens durch mehrere Mitgliedstaaten anerkannt worden, indem sie im Rahmen bilateraler Vereinbarungen das Verfahren nach der Ersten Richtlinie auf den Werkverkehr ausgedehnt haben.

Daher sieht dieser Vorschlag folgendes vor:

- Aufnahme aller Beförderungen mittels Fahrzeugen, deren höchstzulässige Nutzlast 3,5 t nicht übersteigt, in den Anhang I der vorgenannten Richtlinie, und
- Aufhebung der Begrenzung auf den gewerblichen Verkehr der Bestimmungen betreffend den genannten Anhang.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 70 vom 6. August 1962, S. 2005/62

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. Dezember 1972 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Gü 5/72

„Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.“